

# RS Vwgh 1997/6/24 95/14/0030

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §177;

FinStrG §92;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/14/0107

### Rechtssatz

Die Abgabenbehörde ist nicht verpflichtet, zur Auswertung beschlagnahmter Unterlagen einen Buchsachverständigen zu bestellen. Zum einen verfügen Bedienstete der Finanzbehörde aufgrund ihrer Ausbildung über den erforderlichen Sachverstand zur Auswertung von Unterlagen des Rechnungswesens, zum anderen ist es dem Abgabepflichtigen unbenommen von sich aus einen privaten Sachverständigen zu bestellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140030.X01

### Im RIS seit

03.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

23.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)